

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences**

vom 27.06.2013

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 211) hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Exkursionen
- § 9 Praxisphase
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Praktikumsordnung

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Zweck

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 27.06.2013 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen) sowie Studienschwerpunkte nach eigener Wahl. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

(3) Der Studienplan (Anlage 1), die Praktikumsordnung (Anlage 2) und die Modulbeschreibungen (Anlage 3) sind Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums Geodäsie und Messtechnik ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad "Bachelor of Engineering", abgekürzt "B. Eng."
- (2) Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen in der Geodäsie und Messtechnik sowie die Fähigkeit, in der Geodäsie und Messtechnik verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage die Aufgaben der Geodäsie und der Messtechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist Voraussetzung für ein Masterstudium, das eine Weiterentwicklung der Fach-, Methoden- und Problemlösungskompetenz sowie eine individuelle Vertiefung in einzelnen Fachgebieten ermöglicht.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxisphase, die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit. Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 4 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in sieben Semester mit einem Stundenumfang von 144 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen auf die Pflichtmodule 100 SWS, auf die Vertiefungsrichtungen 40 SWS und auf das Wahlmodul 4 SWS.
- (2) Das Bachelor-Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch Modulleistungsnachweise dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).
- (3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind die letzten zwei Monate des siebten Semesters vorgesehen.

§ 6 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik umfasst die in Anlage 3 zu dieser Studienordnung näher beschriebenen Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodule.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, i. d. R. mit Referaten der Teilnehmer,
- Labor- und Feldpraktika,
- Projekt: fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten,
- Praxisphase: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 Exkursionen

Während des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden an mindestens einer Exkursion teilnehmen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen ECTS-Punkte.

§ 9 Praxisphase

(1) Die Studierenden haben eine Praxisphase von 16 Wochen zu absolvieren, die in der Regel zu Beginn des siebten Semesters durchgeführt werden soll. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

(2) Für die Beratung über die Praxisphase ist die/der Praktikumsbeauftragte zuständig. Sie/Er wird vom Fachbereichsrat auf vier Jahre bestellt.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2013/14 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Rektor am 27.06.2013.

Neubrandenburg, 27.06.2013

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher